



Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

Ausschussbüro

im Hause

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6489

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 2 V

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Elsbeth Stoltenberg

Telefon (0431) 988-1101

Telefax (0431) 988-1250

elsbeth.stoltenberg@landtag.ltsh.de

21. Juli 2016

**Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen
Landtages**
Antrag der Fraktion der PIRATEN

Auf Wunsch der Piratenfraktion soll der im Betreff genannte Antrag, der
im Wissenschaftlichen Dienst bearbeitet wurde, als Umdruck
herausgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

(Elke Harms)



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 2 wird das Wort „achtzehn“ durch die Worte „eine Fraktion oder vier Abgeordnete“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Semikolon die nachstehenden Worte eingefügt
„und das Interesse der Allgemeinheit an einer breiten Erörterung nicht überwiegt;“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „elf“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 und 5 wird jeweils der folgende Satz angefügt:
„§ 3 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.“
 - c) Folgender neuer Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Jeder Abgeordnete hat das Recht, in einem Ausschuss als Mitglied mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Stimmberechtigt sind Ausschussmitglieder nur nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7.“
5. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Buchstabe d) werden die Worte „eine kurze Zusammenfassung“ durch die Worte „den vollen Wortlaut“ ersetzt.
 - b) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Über jede Ausschusssitzung ist eine öffentliche Ton- und Bildübertragung und -aufzeichnung anzufertigen.“
6. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Vier oder mehr Mitglieder des Landtages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.“
7. In § 25 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Vorlagen, welche die Entschädigung der Abgeordneten oder die Finanzierung der Parteien, der Fraktionen oder der parteinahen Stiftungen unmittelbar oder mittelbar betreffen, dürfen frühestens zwei Wochen nach Verteilung der Vorlage beraten werden.“
8. In § 27 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „achtzehn“ durch die Worte „mindestens eine Fraktion oder vier“ ersetzt.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Wird eine Änderung von Vorlagen beantragt oder empfohlen, welche die Entschädigung der Abgeordneten oder die Finanzierung der Parteien, der Fraktionen oder der parteinahen Stiftungen unmittelbar oder mittelbar betreffen, so darf die Schlussabstimmung frühestens eine Woche nach Verteilung oder Verlesung aller Änderungsanträge und -empfehlungen erfolgen. Erfolgt zur Wahrung dieser Frist eine Vertagung, so können weitere Änderungsanträge nur binnen einer Woche ab der Vertagung gestellt werden.“

10. In § 35 Absatz 2 werden nach dem Wort „zurück“ die Worte „und begründet die Rückgabe“ angefügt.

11. In § 38 Absatz 1 werden die Worte „können von einer Fraktion oder mindestens achtzehn Abgeordneten gestellt werden“ durch die Worte „kann jeder Abgeordnete stellen“ ersetzt.

12. In § 46 Absatz 2 wird das Wort „achtzehn“ durch die Worte „eine Fraktion oder vier“ ersetzt.

13. § 53 wird wie folgt gefasst:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 53
Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

b) Sätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Abgeordneten zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen das Wort erteilen. Die Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen müssen kurz gehalten sein. Sie werden vom Platz aus vorgetragen.“

14. In § 56 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann jede Fraktion beantragen, die für einen Gegenstand der Tagesordnung nicht beanspruchte Redezeit auf einen anderen Gegenstand der Tagesordnung zu übertragen.“

15. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „achtzehn“ durch die Worte „einer Fraktion oder vier“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „achtzehn“ durch die Worte „eine Fraktion oder vier“ ersetzt.

16. § 72 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „zur internen Unterrichtung“ werden gestrichen.
- b) Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„Dieser Bericht ist unverzüglich herzustellen und barrierefrei zu veröffentlichen.“

17. Nach § 73 wird folgender neuer § 73 a eingefügt:

„§ 73 a

Veröffentlichungen für die Bürger

(1) Protokolle, Berichte, Beschlussempfehlungen, Vorlagen, Gesetzesinitiativen, Anträge, Kleine und Große Anfragen, Antworten auf Anfragen, Denkschriften, Unterrichtungen, sonstige Eingänge sowie für die Öffentlichkeit erstellte Ton- und Bildaufnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen, auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit dem Bekanntwerden gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung eines Staatsorgans beeinträchtigt würde, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Veröffentlichungen sind, soweit möglich, unter eine offene Lizenz zu stellen und barrierefrei zu gestalten.

(3) Auf Verlangen sendet der Landtag Interessierten die in Absatz 1 genannten Druckschriften postalisch zu.“

18. In § 76 Absatz 2 wird das Wort „achtzehn“ durch die Worte „einer Fraktion oder vier“ ersetzt.

19. Die Geheimschutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Anlage zu § 78 der Geschäftsordnung vom 23. Mai 1991, wird wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf VS-Vertraulich und höher eingestuften VS ist der Zeitpunkt des Ablaufs der VS-Einstufung zu bestimmen. Die Regelfrist beträgt zehn Jahre, es kann eine kürzere Frist bestimmt werden. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres, sie wird durch Änderungen der Einstufung nicht verändert. Auf der ersten Seite des Entwurfs der VS und auf allen Ausfertigungen ist ein Hinweis auf die Frist anzugeben: „Die VS-Einstufung endet mit Ablauf des Jahres ...“.

20. Folgender neuer § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a
Aufhebung der VS-Einstufung

Die Aufhebung von VS-Einstufungen erfolgt, sofern auf der VS keine längere oder kürzere Frist bestimmt ist, nach zehn Jahren. Die Einstufung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist spätestens nach zehn Jahren aufgehoben und kann nicht verlängert werden.“

und Fraktion

§ 3 Wahl

Vorher:

(1) Nach der Verpflichtung der Abgeordneten werden für die Dauer der Wahlperiode vier Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer und für Letztere je eine Stellvertretung in getrennter Wahl durch geheime Abstimmung gewählt. Auf Beschluß des Landtages kann anders verfahren werden, es sei denn, daß achtzehn Abgeordnete widersprechen. Für die Wahl gilt § 1 Abs. 5.

(2) Scheiden die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident unverzüglich die Neuwahl zu veranlassen; § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Nachher:

(1) Nach der Verpflichtung der Abgeordneten werden für die Dauer der Wahlperiode vier zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer und für Letztere je eine Stellvertretung in getrennter Wahl durch geheime Abstimmung gewählt. Auf Beschluß des Landtages kann anders verfahren werden, es sei denn, daß ~~achtzehn~~ **eine Fraktion oder vier Abgeordnete** widersprechen. Für die Wahl gilt § 1 Abs. 5.

(2) Scheiden die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident unverzüglich die Neuwahl zu veranlassen; § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

Begründung:

In Zeiten der Schuldenbremse, die vielen Bürgern Entbehrungen abverlangt, muss die Politik auch bei sich sparen. Ein Präsident und zwei Vizepräsidenten können die anfallenden Aufgaben gut erledigen. Zum Vergleich: Der Brandenburgische Landtag mit 88 Abgeordneten hat nur einen Vizepräsidenten.

Vier Abgeordnete oder eine Fraktion sollten das Recht haben, eine geheime Wahl zu verlangen. Die an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung vorgesehene Hürde von achtzehn Abgeordneten ist zu hoch für einen wirksamen Schutz von Minderheiteninteressen, zumal der Landtag deutlich verkleinert worden ist. Sie sollte auf vier Abgeordnete gesenkt werden, weil diese eine Fraktion bilden können (§ 22). Zusätzlich sollte das Recht jeder Fraktion eingeräumt werden, um es auch den SSW-Abgeordneten zuzusichern, welchen mit weniger als vier Abgeordneten die Stellung einer Fraktion zukommt (§ 22 Abs. 4).

§ 10 Unterausschuss des Finanzausschusses für Unternehmensbeteiligungen des Landes

Vorher:

(1) Der Finanzausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen über Unternehmensbeteiligungen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes einen Unterausschuss einsetzen

(Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen des Landes). Der Unterausschuss bereitet die Themen vor, die ihm vom Finanzausschuss zugewiesen werden. Dazu gehört insbesondere die Beratung

- des Beteiligungsberichts der Landesregierung,
- der Wirtschaftspläne der Landesregierung,
- der Sonderberichte über bestimmte Landesbeteiligungen,
- der Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungscontrolling,
- der Bürgschaftsermächtigungen im Rahmen der Haushaltsberatungen,
- der Bürgschaftsverpflichtungen des Landes im Rahmen der Berichterstattung über Eintragungen im Landesschuldbuch.

(2) Dem Unterausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Finanzausschuss vertretenen Fraktionen sowie ohne Stimmrecht je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der nationalen dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs. 1 nicht erreichen, an. Der Finanzausschuss wählt die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte. Ist ein Mitglied verhindert, so ist seine Vertretung nur durch die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter zulässig. Den Vorsitz des Unterausschusses führt die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses.

(3) Soweit es der Unterausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, kann er den Finanzausschuss auffordern,

Nachher:

(1) Der Finanzausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beratungen über Unternehmensbeteiligungen, Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen des Landes einen Unterausschuss einsetzen

(Unterausschuss für Unternehmensbeteiligungen des Landes). Der Unterausschuss bereitet die Themen vor, die ihm vom Finanzausschuss zugewiesen werden. Dazu gehört insbesondere die Beratung

- des Beteiligungsberichts der Landesregierung,
- der Wirtschaftspläne der Landesregierung,
- der Sonderberichte über bestimmte Landesbeteiligungen,
- der Bericht im Zusammenhang mit dem Beteiligungscontrolling,
- der Bürgschaftsermächtigungen im Rahmen der Haushaltsberatungen,
- der Bürgschaftsverpflichtungen des Landes im Rahmen der Berichterstattung über Eintragungen im Landesschuldbuch.

(2) Dem Unterausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der im Finanzausschuss vertretenen Fraktionen sowie ohne Stimmrecht je eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter der nationalen dänischen Minderheit, sofern diese die Fraktionsmindeststärke nach § 22 Abs. 1 nicht erreichen, an. Der Finanzausschuss wählt die Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter aus seiner Mitte. Ist ein Mitglied verhindert, so ist seine Vertretung nur durch die gewählte Vertreterin oder den gewählten Vertreter zulässig. Den Vorsitz des Unterausschusses führt die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses.

(3) Soweit es der Unterausschuss zur Wahrnehmung seiner Aufgaben für erforderlich hält, kann er den Finanzausschuss auffordern,

von dem Aktenvorlagerecht Gebrauch zu machen, dass diesem gegenüber der Landesregierung zusteht (Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung).

(4) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich.

(5) Der Unterausschuss beschließt die Vertraulichkeit seiner Beratungen, soweit dies zum Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen geboten ist; die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten.

von dem Aktenvorlagerecht Gebrauch zu machen, dass diesem gegenüber der Landesregierung zusteht (Artikel 23 Abs. 2 Satz 2 der Landesverfassung).

~~(4) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich.~~

~~(5) Der Unterausschuss beschließt die Vertraulichkeit seiner Beratungen, soweit dies zum Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen geboten ist und das Interesse der Allgemeinheit an einer breiten Erörterung nicht überwiegt;~~ die Bestimmungen der Geheimschutzordnung bleiben unberührt. An den vertraulichen Sitzungen dürfen außer den Ausschussmitgliedern nur Abgeordnete teilnehmen, die ein Ausschussmitglied vertreten.

Begündung:

Zu Absatz 4: Es ist nicht gerechtfertigt, öffentliche Unternehmensbeteiligung generell nicht-öffentlich zu verhandeln. Ein einzelfallbezogener Ausschluss der Öffentlichkeit reicht aus, um den Schutz von Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstigen privaten Geheimnissen zu gewährleisten. Dies ermöglicht § 17.

Zu Absatz 5: Entsprechend § 9 des Umweltinformationsgesetzes ist eine Geheimhaltung nicht zu rechtfertigen, wenn das Interesse der Allgemeinheit an einer breiten Erörterung überwiegt.

§ 11 Parlamentarischer Einigungsausschuß

Vorher:

(1) Der Parlamentarische Einigungsausschuß nimmt die ihm nach Artikel 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 Landesverfassung obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Ausschuß gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen an. Die oder der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die Fraktionen stimmen untereinander ab, in welcher Reihenfolge die Fraktionen Berücksichtigung finden sollen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuß.

Nachher:

(1) Der Parlamentarische Einigungsausschuß nimmt die ihm nach Artikel 23 Abs. 3 Satz 3 und 4 Landesverfassung obliegenden Aufgaben wahr.

(2) Dem Ausschuß gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fraktionen an. Die oder der Vorsitzende wird im jährlichen Wechsel zwischen den Fraktionen aus der Mitte des Ausschusses gewählt. Die Fraktionen stimmen untereinander ab, in welcher Reihenfolge die Fraktionen Berücksichtigung finden sollen.

(3) ~~Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.~~ Artikel 11 Abs. 2 Satz 1 Landesverfassung findet keine Anwendung. Die Fragestellenden oder Antragstellenden und die Landesregierung haben Anspruch auf Anhörung durch den Ausschuß.

Begründung:

Die Öffentlichkeit muss nicht generell von Sitzungen des Einigungsausschusses ausgeschlossen werden. So kann öffentlich erörtert werden, ob der Beantwortung von Fragen gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt würde. Wo im Einzelfall eine nichtöffentliche Verhandlung erforderlich ist, ermöglicht § 17 einen Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 13 Zusammensetzung der Ausschüsse

Vorher:

- (1) Die ständigen Ausschüsse des Parlaments haben 13 Mitglieder.
- (2) Die Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse ist im Verhältnis der Stärke der Fraktionen vorzunehmen.
- (3) Die Fraktionen, die bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben, erhalten einen Sitz in jedem Ausschuss. Die danach zuzuteilenden Sitze werden bei der Berechnung nach Absatz 2 von der Anzahl der Sitze nach Absatz 1 abgezogen.
- (4) Über die Zuteilung nicht verteilter Sitze entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los.
- (5) Die Regelung des Vorsitzes in den ständigen Ausschüssen erfolgt im Wege des Zugriffsverfahrens nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen.
- (6) Die Fraktionen benennen durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die von ihnen zu stellenden Ausschußmitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Im Bedarfsfall können die Fraktionen durch Erklärung gegenüber der oder dem Ausschußvorsitzenden weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Vertretung in einzelnen Ausschußsitzungen benennen.
- (7) Für jedes Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter zu benennen. Ist ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses verhindert, so ist seine Vertretung nur durch die benannte Vertreterin oder den benannten Vertreter zulässig.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Landtag die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse bekannt.

Nachher:

- (1) Die ständigen Ausschüsse des Parlaments haben ~~13~~ 11 Mitglieder.
- (2) Die Zusammensetzung der ständigen Ausschüsse ist im Verhältnis der Stärke der Fraktionen vorzunehmen. **§ 3 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.**
- (3) Die Fraktionen, die bei der Sitzverteilung nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben, erhalten einen Sitz in jedem Ausschuss. Die danach zuzuteilenden Sitze werden bei der Berechnung nach Absatz 2 von der Anzahl der Sitze nach Absatz 1 abgezogen.
- (4) Über die Zuteilung nicht verteilter Sitze entscheidet das von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu ziehende Los.
- (5) Die Regelung des Vorsitzes in den ständigen Ausschüssen erfolgt im Wege des Zugriffsverfahrens nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen. **§ 3 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes gilt entsprechend.**
- (6) Die Fraktionen benennen durch Erklärung gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten die von ihnen zu stellenden Ausschußmitglieder und eine gleiche Anzahl Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Im Bedarfsfall können die Fraktionen durch Erklärung gegenüber der oder dem Ausschußvorsitzenden weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die Vertretung in einzelnen Ausschußsitzungen benennen.
- (7) Für jedes Mitglied eines Untersuchungsausschusses ist eine bestimmte Stellvertreterin oder ein bestimmter Stellvertreter zu benennen. Ist ein Mitglied eines Untersuchungsausschusses verhindert, so ist seine Vertretung nur durch die benannte Vertreterin oder den benannten Vertreter zulässig.
- (8) Die Präsidentin oder der Präsident gibt dem Landtag die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse

	<p>bekannt.</p> <p>(9) Jeder Abgeordnete hat das Recht, in einem Ausschuss als Mitglied mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Stimmberechtigt sind Ausschussmitglieder nur nach Maßgabe der Absätze 2-7.</p>
<p>Begründung:</p> <p>In Absatz 1 wird vorgeschlagen, die Zahl der Sitze in den ständigen Ausschüssen auf 11 zu reduzieren. Dies stärkt die Arbeitsfähigkeit der kleinen Fraktionen und trägt der deutlichen Verkleinerung des Landtags Rechnung. Dadurch erhalten SPD und CDU je 3 Sitze, Grüne 2 Sitze und die übrigen Fraktionen je einen Sitz.</p> <p>In den Absätzen 2 und 5 sollte klargestellt werden, dass sich die Verteilung nach dem Sainte-Laguë-Verfahren (Divisorverfahren mit Standardrundung) richtet, wie es in § 3 Absatz 3 des Landeswahlgesetzes verankert worden ist und auch auf Bundesebene gilt.</p> <p>In Absatz 9 sollte jedem Abgeordneten die Mitgliedschaft in mindestens einem Ausschuss garantiert werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass jeder fraktionsangehörige oder fraktionslose Abgeordnete das Recht hat, in einem Ausschuss als Mitglied mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken (BVerfGE 80, 188). Nach der bisherigen Geschäftsordnung kann zwar jeder Abgeordnete in jedem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitwirken. Er hat aber kein Recht darauf, Mitglied eines Ausschusses zu sein. Bestimmte Rechte sind Ausschussmitgliedern vorbehalten; nur sie sind am Kommunikationsfluss des Ausschusses voll beteiligt. Deshalb muss laut Bundesverfassungsgericht ein Recht auf Mitgliedschaft eingeräumt werden. Ein Stimmrecht im Ausschuss muss nicht eingeräumt werden, wenn der Ausschuss sonst nicht mehr die demokratischen Mehrheitsverhältnisse widerspiegeln würde.</p>	

§ 20 Sitzungsprotokoll

Vorher:

(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
- d) eine kurze Zusammenfassung der Beratung, die Abstimmung sowie den vollen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

(2) Die ständige Protokollführung in den Ausschüssen ist Aufgabe der Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen.

Nachher:

(1) Über jede Ausschusssitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muß enthalten:

- a) die Namen der anwesenden und der fehlenden Mitglieder,
- b) die Tagesordnung,
- c) die Zeit des Beginns und des Schlusses der Sitzung,
- d) ~~den vollen Wortlaut~~ ~~eine kurze Zusammenfassung~~ der Beratung, die Abstimmung sowie den vollen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse.

(2) Die ständige Protokollführung in den Ausschüssen ist Aufgabe der Landtagsstenographinnen und Landtagsstenographen.

(3) Über jede Ausschusssitzung ist eine öffentliche Ton- und Bildübertragung und -aufzeichnung anzufertigen.

Begründung:

Zu Absatz 1:

Um die politische Arbeit in Schleswig-Holstein transparenter zu gestalten, soll in den Ausschüssen künftig Wortprotokoll geführt werden. Wegen der hohen Bedeutung der Ausschussverhandlungen für den Ausgang der abschließenden Entscheidung im Plenum (teilweise entscheiden die Ausschüsse sogar abschließend) haben die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf, die - ohnehin öffentlichen - Verhandlungen in den Ausschüssen nachvollziehen zu können, ohne persönlich anwesend sein zu müssen. Nur durch ein Wortlautprotokoll wird Barrierefreiheit und Durchsuchbarkeit der Verhandlungen hergestellt. In anderen Parlamenten werden Wortprotokolle von Ausschussverhandlungen bereits praktiziert.

Zu Absatz 3:

Um die politische Arbeit in Schleswig-Holstein transparenter zu gestalten, sollen die Verhandlungen in den Ausschüssen künftig über das Internet übertragen und zum nachträglichen Abruf bereit gestellt werden. Wegen der hohen Bedeutung der Ausschussverhandlungen für den Ausgang der abschließenden Entscheidung im Plenum (teilweise entscheiden die Ausschüsse sogar abschließend) haben die Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch darauf, die - ohnehin öffentlichen - Verhandlungen in den Ausschüssen nachvollziehen zu können, ohne persönlich anwesend sein zu müssen. Schleswig-Holstein ist ein Flächenland. Nicht jeder Bürger ist in der Lage, persönlich an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 22 Bildung der Fraktionen

Vorher:

(1) Abgeordnete derselben Partei können sich zu einer Fraktion zusammenschließen, wenn die Partei mit mindestens vier Abgeordneten im Landtag vertreten ist. Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(2) Jede oder jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung als ständige Gäste anschließen; die Anschlußerklärung und die Zustimmung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Dem, der oder den Abgeordneten der nationalen dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu.

Nachher:

(1) Vier oder mehr Mitglieder des Landtages können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Die Bildung einer Fraktion, die Namen ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(2) Jede oder jeder Abgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.

(3) Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion mit deren Zustimmung als ständige Gäste anschließen; die Anschlußerklärung und die Zustimmung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(4) Dem, der oder den Abgeordneten der nationalen dänischen Minderheit stehen die Rechte einer Fraktion zu.

Begründung:

Zitat aus dem Kommentar des Wissenschaftlichen Dienstes zur bisherigen Geschäftsordnung:

"Wenn der Gesetzgeber in § 1 Abs. 3 FraktionsG den Geschäftsordnungsgeber ermächtigt, 'das Nähere' zu regeln, so darf dieser als ein Kriterium für eine gleichgerichtete politische Zielsetzung die Zugehörigkeit zu ein und derselben politischen Partei anführen. Wenn § 22 Abs. 1 für die Fraktionsbildung allerdings die Zugehörigkeit der Mitglieder zur selben politischen Partei als einziges Kriterium zwingend vorschreibt, schränkt er den Fraktionsbegriff und damit die Möglichkeit, das freie Abgeordnetenmandat in Gemeinschaft mit generell politisch gleichgesinnten Abgeordneten wahrzunehmen, in unzulässiger Weise ein. Diese Vorschrift sollte deshalb bei der nächsten Änderung der Geschäftsordnung der Bestimmung des § 1 FraktionsG angepasst werden."

§ 25 Erste Lesung (Grundsatzberatung)

Vorher:

(1) In der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs, einer Haushaltsvorlage oder einer über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarung werden in der Regel die allgemeinen Grundsätze der Vorlage besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden.

(2) Die erste Lesung soll frühestens am dritten Tag nach Verteilung der Vorlage beginnen.

(3) Zu Gesetzentwürfen, Haushaltsvorlagen oder einer über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarung, die wichtige kommunale Belange berühren, sollen die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände schriftlich oder mündlich gehört werden. Von der Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn aus den Vorlagen die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich ist.

Nachher:

(1) In der ersten Lesung eines Gesetzentwurfs, einer Haushaltsvorlage oder einer über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarung werden in der Regel die allgemeinen Grundsätze der Vorlage besprochen. Die Beratung kann nach einzelnen Abschnitten getrennt werden.

(2) Die erste Lesung soll frühestens am dritten Tag nach Verteilung der Vorlage beginnen.

Vorlagen, welche die Entschädigung der Abgeordneten oder die Finanzierung der Parteien, der Fraktionen oder der parteinahen Stiftungen unmittelbar oder mittelbar betreffen, dürfen frühestens zwei Wochen nach Verteilung der Vorlage beraten werden.

(3) Zu Gesetzentwürfen, Haushaltsvorlagen oder einer über den Bereich des Landes hinausgehenden Vereinbarung, die wichtige kommunale Belange berühren, sollen die auf Landesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbände schriftlich oder mündlich gehört werden. Von der Anhörung kann nur abgesehen werden, wenn aus den Vorlagen die Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich ist.

Begründung:

Die von dem damaligen Bundespräsidenten Weizsäcker eingesetzte Parteifinanzierungskommission empfiehlt eine Entschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens, wenn die Politik in eigener Sache entscheidet (BT-Drs. 12/4425, Seite 42). In der Vergangenheit ist es leider immer wieder zu missbräuchlichen Mittelerhöhungen der Parlamente zulasten der öffentlichen Hand gekommen, indem ein enger Zeitplan rechtzeitige öffentliche Kritik und Kontrolle vereitelt hat. Die hier aufgegriffene Empfehlung der Parteienfinanzierungskommission beugt solchen Missbräuchen vor und stellt sicher, dass sich der Landtag der Öffentlichkeit stellt, zumal wo er quasi in eigener Sache entscheidet.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/044/1204425.pdf#page=42>

§ 27 Zweite Lesung (Einzelberatung)

Vorher:

(1) Die zweite Lesung kann frühestens am zweiten Tag nach dem Schluß der ersten Lesung stattfinden. Der Landtag kann diese Frist abkürzen, es sei denn, daß mindestens achtzehn Abgeordnete widersprechen. Zu Beginn der zweiten Lesung kann der Landtag eine nochmalige Grundsatzberatung zulassen.

(2) In der zweiten Lesung werden die Überschrift und der Reihenfolge nach jede selbständige Bestimmung verlesen, beraten und zur Abstimmung gestellt (Einzelberatung). Die Verlesung kann unterbleiben, wenn nicht mindestens achtzehn Abgeordnete widersprechen.

Nachher:

(1) Die zweite Lesung kann frühestens am zweiten Tag nach dem Schluß der ersten Lesung stattfinden. Der Landtag kann diese Frist abkürzen, es sei denn, daß **mindestens eine Fraktion oder vier achtzehn** Abgeordnete widersprechen. Zu Beginn der zweiten Lesung kann der Landtag eine nochmalige Grundsatzberatung zulassen.

(2) In der zweiten Lesung werden die Überschrift und der Reihenfolge nach jede selbständige Bestimmung verlesen, beraten und zur Abstimmung gestellt (Einzelberatung). Die Verlesung kann unterbleiben, wenn nicht **mindestens eine Fraktion oder vier achtzehn** Abgeordnete widersprechen.

Begründung:

Zu Absatz 1:

Eine ausreichende Bedenkzeit zwischen den Lesungen ist äußerst wichtig, um die Ergebnisse der Grundsatzberatung zu würdigen, auch um eine öffentliche Diskussion zu ermöglichen. Vier Abgeordnete sollten das Recht haben, einer Verkürzung der ohnehin kurzen Bedenkzeit von zwei Tagen zu widersprechen, zumal der Landtag deutlich verkleinert worden ist. Zusätzlich sollte das Widerspruchsrecht jeder Fraktion eingeräumt werden, um es auch den SSW-Abgeordneten zuzusichern, welchen mit weniger als vier Abgeordneten die Stellung einer Fraktion zukommt (§ 22 Abs. 4).

Zu Absatz 2:

Vier Abgeordnete oder eine Fraktion sollten das Recht haben, eine Einzelberatung von Gesetzentwürfen zu beantragen. Die an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung vorgesehene Hürde von achtzehn Abgeordneten ist zu hoch für einen wirksamen Schutz von Minderheiteninteressen, zumal der Landtag deutlich verkleinert worden ist. Sie sollte auf vier Abgeordnete gesenkt werden, weil diese eine Fraktion bilden können (§ 22). Zusätzlich sollte das Recht jeder Fraktion eingeräumt werden, um es auch den SSW-Abgeordneten zuzusichern, welchen mit weniger als vier Abgeordneten die Stellung einer Fraktion zukommt (§ 22 Abs. 4).

§ 30 Schlußabstimmung

Vorher:

Am Schluß der letzten Lesung wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt (Schlußabstimmung). Sind während der Einzelberatung Änderungen beschlossen worden, so ist die Schlußabstimmung auszusetzen, bis die Präsidentin oder der Präsident mit den Schriftführerinnen oder Schriftführern die in der Einzelberatung gefaßten Beschlüsse zusammengestellt hat.

Nachher:

(1) Am Schluß der letzten Lesung wird über die Vorlage im ganzen abgestimmt (Schlußabstimmung). Sind während der Einzelberatung Änderungen beschlossen worden, so ist die Schlußabstimmung auszusetzen, bis die Präsidentin oder der Präsident mit den Schriftführerinnen oder Schriftführern die in der Einzelberatung gefaßten Beschlüsse zusammengestellt hat.

(2) Wird eine Änderung von Vorlagen beantragt oder empfohlen, welche die Entschädigung der Abgeordneten oder die Finanzierung der Parteien, der Fraktionen oder der parteinahen Stiftungen unmittelbar oder mittelbar betreffen, so darf die Schlußabstimmung frühestens eine Woche nach Verteilung oder Verlesung aller Änderungsanträge und -empfehlungen erfolgen. Erfolgt zur Wahrung dieser Frist eine Vertagung, so können weitere Änderungsanträge nur binnen einer Woche ab der Vertagung gestellt werden.

Begründung:

Die von dem damaligen Bundespräsidenten Weizsäcker eingesetzte Parteifinanzierungskommission empfiehlt eine Entschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens, wenn die Politik in eigener Sache entscheidet (BT-Drs. 12/4425, Seite 42). In der Vergangenheit ist es leider immer wieder zu missbräuchlichen Mittelerrhöhungen der Parlamente zulasten der öffentlichen Hand gekommen, indem ein enger Zeitplan rechtzeitige öffentliche Kritik und Kontrolle vereitelt hat. Die hier aufgegriffene Empfehlung der Parteienfinanzierungskommission beugt solchen Missbräuchen vor und stellt sicher, dass sich der Landtag der Öffentlichkeit stellt, zumal wo er quasi in eigener Sache entscheidet. Absatz 2 Satz 2 verhindert, dass die Beschlussfassung durch kurzfristige Stellung immer neuer Änderungsanträge unbegrenzt verzögert werden kann.

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/12/044/1204425.pdf#page=42>

§ 35 Form der parlamentarischen Anfragen

Vorher:

(1) Die Abgeordneten können von der Landesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen,

- a) durch Kleine Anfrage,
- b) durch mündliche Frage in der Fragestunde,
- c) durch Große Anfrage.

(2) Die Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und sachlich gefaßt sein und dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen. Fragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gibt die Präsidentin oder der Präsident zurück.

Nachher:

(1) Die Abgeordneten können von der Landesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Tatsachen verlangen,

- a) durch Kleine Anfrage,
- b) durch mündliche Frage in der Fragestunde,
- c) durch Große Anfrage.

(2) Die Fragen sind der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und sachlich gefaßt sein und dürfen sich nur auf einen Gegenstand beziehen. Fragen, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, gibt die Präsidentin oder der Präsident zurück **und begründet die Rückgabe.**

Begründung:

Damit Beanstandungen nachvollzogen und korrigiert werden können und Willkür ausgeschlossen ist, ist die Rückgabe von Fragen durch den Präsidenten zu begründen.

§ 38 Große Anfragen

Vorher:

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder mindestens achtzehn Abgeordneten gestellt werden. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die Große Anfrage unverzüglich der Landesregierung und fordert sie schriftlich zur Erklärung auf, wann sie antworten werde. Erklärt sich die Landesregierung zur Beantwortung innerhalb eines Monats nicht in der Lage, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen der Fragestellenden die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen. Eine oder einer der Fragestellenden erhält bei der Einbringung das Wort zur Begründung. Daran kann sich eine Aussprache anschließen.

(3) Haben die Fragestellenden bei der Einbringung nicht das Wort zur Begründung erhalten, so ist es vor der Beantwortung zu erteilen. An die Beantwortung soll sich eine Aussprache anschließen.

Nachher:

(1) Große Anfragen an die Landesregierung können von einer Fraktion oder mindestens achtzehn Abgeordneten kann jeder Abgeordnete stellen. Sie sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident übermittelt die Große Anfrage unverzüglich der Landesregierung und fordert sie schriftlich zur Erklärung auf, wann sie antworten werde. Erklärt sich die Landesregierung zur Beantwortung innerhalb eines Monats nicht in der Lage, so hat die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen der Fragestellenden die Große Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen. Eine oder einer der Fragestellenden erhält bei der Einbringung das Wort zur Begründung. Daran kann sich eine Aussprache anschließen.

(3) Haben die Fragestellenden bei der Einbringung nicht das Wort zur Begründung erhalten, so ist es vor der Beantwortung zu erteilen. An die Beantwortung soll sich eine Aussprache anschließen.

Begründung:

Um die parlamentarische Kontrolle der Verwaltung zu gewährleisten, darf es den Fraktionen nicht länger möglich sein, von einzelnen Abgeordneten gewünschte große Anfragen an die Landesregierung zu vereiteln. Das Recht, große Anfragen an die Landesregierung zu stellen, muss jedem Abgeordneten zugestanden werden.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns räumt beispielsweise bereits vier Abgeordneten das Recht ein, große Anfragen zu stellen, ohne dass dies die Arbeitsfähigkeit der dortigen Landesregierung gefährden würde (§ 63 GO).

<https://www.landtag-mv.de/fileadmin/media/Dokumente/Druckerzeugnisse/geschaeftsordnung.pdf#page=49>

§ 46 Außerordentliche Tagungen

Vorher:

(1) In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident den Landtag zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muß den Landtag einberufen, wenn achtzehn Abgeordnete oder die Landesregierung es verlangen.

(3) Außerordentliche Tagungen dürfen nicht einberufen werden, wenn lediglich eine Aktuelle Stunde stattfinden soll.

Nachher:

(1) In besonderen Fällen kann die Präsidentin oder der Präsident den Landtag zu außerordentlichen Tagungen einberufen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident muß den Landtag einberufen, wenn eine Fraktion oder vier ~~achtzehn~~ Abgeordnete oder die Landesregierung es verlangen.

(3) Außerordentliche Tagungen dürfen nicht einberufen werden, wenn lediglich eine Aktuelle Stunde stattfinden soll.

Begründung:

Die an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung vorgesehene Hürde von achtzehn Abgeordneten ist zu hoch für einen wirksamen Schutz von Minderheiteninteressen, zumal der Landtag deutlich verkleinert worden ist. Sie sollte auf vier Abgeordnete gesenkt werden, weil diese eine Fraktion bilden können (§ 22). Zusätzlich sollte das Recht jeder Fraktion eingeräumt werden, um es auch den SSW-Abgeordneten zuzusichern, welchen mit weniger als vier Abgeordneten die Stellung einer Fraktion zukommt (§ 22 Abs. 4).

Die Zahl von vier Abgeordneten bietet ausreichende Gewähr dafür, dass nicht missbräuchlich eine außerordentliche Sitzung des Landtags ohne wichtigen Grund verlangt wird. Sollte es doch zu einem Missbrauch kommen, könnte die Geschäftsordnung wieder geändert werden.

§ 53 Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen

Vorher:

Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Abgeordneten zu Zwischenfragen das Wort erteilen. Die Zwischenfragen müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Sie werden vom Platz aus gestellt. Die Beantwortungszeit beträgt bis zu einer Minute; die Zeit der Fragestellung und der Beantwortung wird nicht auf die Redezeit angerechnet.

Nachher:

Die Präsidentin oder der Präsident kann mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners Abgeordneten zu Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen das Wort erteilen. Die Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen müssen kurz gehalten sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Sie werden vom Platz aus gestellt vorgetragen. Die Beantwortungszeit beträgt bis zu einer Minute; die Zeit der Fragestellung und der Beantwortung wird nicht auf die Redezeit angerechnet.

Begründung:

Für den Landtag soll die Zwischenbemerkung mit einer Redezeit von einer Minute eingeführt werden, so die Arbeitsgruppe „Parlamentarismus im Wandel“:

"Freie Rede, spontane Wortbeiträge und Widerrede sind Grundlage lebendiger Debattenkultur – das gilt insbesondere für die sog. 3-Minuten-Beiträge. Durch eine bessere Mischung aus größerer Disziplin und Instrumenten zur Unterstützung lebendiger Debatten könnten die Plenartagungen interessanter und aktueller werden. Ein solches Instrument wäre beispielsweise die Möglichkeit zu kurzen Initiativbeiträgen vom Platz aus (vgl. Bundestag): Mit einer Zwischenbemerkung (sog. Kurzintervention) können Abgeordnete in Form eines kurzen Diskussionsbeitrages auf die Ausführungen der Rednerin oder des Redners in der Aussprache eingehen. Zwischenbemerkungen während eines Debattenbeitrages müssen von der jeweiligen Rednerin oder dem jeweiligen Redner zugelassen werden."

<https://www.landtag.ltsh.de/aktuell/data/parlamentarismus-im-wandel.pdf>

§ 56 Form und Dauer der Rede

Vorher:

(1) Die Abgeordneten sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können dabei stichwortartige Aufzeichnungen benutzen.

(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner zwanzig Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Redezeiten auf Antrag einer Fraktion verlängern, wenn der Gegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht.

(3) Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

(4) Für die Beratung der einzelnen Gegenstände setzt der Landtag in der Regel aufgrund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, der im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Landesregierung ergeht, eine bestimmte Zeitdauer fest. Sie kann während der Beratung des Gegenstands geändert werden. Der Anteil der Fraktionen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt. Über diese festgesetzte Zeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer leisten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Berichterstatter keine Anwendung.

(6) Überschreitet die Landesregierung die von ihr angemeldeten Redezeiten, so verlängert sich die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung.

Nachher:

(1) Die Abgeordneten sprechen in der Regel in freiem Vortrag. Sie können dabei stichwortartige Aufzeichnungen benutzen.

(2) Jede Fraktion kann zu jedem Gegenstand der Tagesordnung für eine ihrer Rednerinnen oder einen ihrer Redner zwanzig Minuten Redezeit beanspruchen. Jede weitere Rede soll nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Präsidentin oder der Präsident kann diese Redezeiten auf Antrag einer Fraktion verlängern, wenn der Gegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies erforderlich macht. **Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann jede Fraktion beantragen, die für einen Gegenstand der Tagesordnung nicht beanspruchte Redezeit auf einen anderen Gegenstand der Tagesordnung zu übertragen.**

(3) Spricht eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter über die Redezeit hinaus, so entzieht ihr oder ihm die Präsidentin oder der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht mehr erhalten.

(4) Für die Beratung der einzelnen Gegenstände setzt der Landtag in der Regel aufgrund eines Vorschlags der Präsidentin oder des Präsidenten, der im Benehmen mit dem Ältestenrat und unter Berücksichtigung der Anmeldungen der Landesregierung ergeht, eine bestimmte Zeitdauer fest. Sie kann während der Beratung des Gegenstands geändert werden. Der Anteil der Fraktionen wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Ältestenrat festgesetzt. Über diese festgesetzte Zeit hinaus können Abgeordnete je einen Kurzbeitrag bis zu drei Minuten Dauer leisten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 finden auf Berichterstatter keine Anwendung.

(6) Überschreitet die Landesregierung die von ihr angemeldeten Redezeiten, so verlängert sich die Redezeit jeder Fraktion um die Dauer der Überschreitung.

Begründung:

Für den Landtag soll die Möglichkeit der Übertragung von Redezeiten eingeführt werden, so die Arbeitsgruppe „Parlamentarismus im Wandel“. Dies lässt den Fraktionen die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen. So können Fachsprecherinnen und Fachsprecher eigene Sachthemen stärken.

<https://www.landtag.ltsh.de/aktuell/data/parlamentarismus-im-wandel.pdf>

§ 63 Formen der Abstimmung

Vorher:

(1) Über Anträge ist offen abzustimmen. Dies geschieht in der Regel durch Handaufheben. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, kann über diese alternativ abgestimmt werden, wenn keine Fraktion widerspricht. Eine alternative Abstimmung über Gesetzentwürfe ist nicht zulässig.

(1a) Gesetzentwürfe, Anträge, Berichte, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und Wahlvorschläge, über die eine Aussprache nicht vorgesehen ist, können in eine Sammeldrucksache aufgenommen werden. Der Landtag entscheidet in einer Gesamtabstimmung, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht. Bei Widerspruch ist über den betreffenden Gegenstand gesondert abzustimmen.

(2) Namentliche Abstimmung muß stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von achtzehn Abgeordneten verlangt wird. Die Abgeordneten geben in diesem Fall ihre Stimme nach Aufruf ihrer Namen ab. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

(3) Bei Wahlen muß geheime Abstimmung stattfinden. Sie erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag kann offen abgestimmt werden, es sei denn, daß achtzehn Abgeordnete widersprechen.

Nachher:

(1) Über Anträge ist offen abzustimmen. Dies geschieht in der Regel durch Handaufheben. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, kann über diese alternativ abgestimmt werden, wenn keine Fraktion widerspricht. Eine alternative Abstimmung über Gesetzentwürfe ist nicht zulässig.

(1a) Gesetzentwürfe, Anträge, Berichte, Beschlussempfehlungen der Ausschüsse und Wahlvorschläge, über die eine Aussprache nicht vorgesehen ist, können in eine Sammeldrucksache aufgenommen werden. Der Landtag entscheidet in einer Gesamtabstimmung, wenn keine Abgeordnete oder kein Abgeordneter widerspricht. Bei Widerspruch ist über den betreffenden Gegenstand gesondert abzustimmen.

(2) Namentliche Abstimmung muß stattfinden, wenn sie vor der Eröffnung der Abstimmung von **einer Fraktion oder vier ~~achtzehn~~** Abgeordneten verlangt wird. Die Abgeordneten geben in diesem Fall ihre Stimme nach Aufruf ihrer Namen ab. Eine namentliche Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist unzulässig.

(3) Bei Wahlen muß geheime Abstimmung stattfinden. Sie erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Antrag kann offen abgestimmt werden, es sei denn, daß **eine Fraktion oder vier ~~achtzehn~~** Abgeordnete widersprechen.

Begründung:

Eine namentliche Abstimmung kann im Bundestag schon von 5% der Abgeordneten verlangt werden (§ 52 GOBT; in Schleswig-Holstein wären das 3-4 Abgeordnete). Sie ist ein wichtiges Instrument geworden, damit die Bürger Entscheidungen den einzelnen, dafür verantwortlichen Abgeordneten (z.B. Wahlkreisabgeordneten) zuordnen können. Ihre Ergebnisse werden von Plattformen wie Abgeordnetenwatch ausgewertet und aufbereitet.

Der Grundsatz der geheimen Wahl ist von hoher Bedeutung.

Die an beiden Stellen der Geschäftsordnung vorgesehene Hürde von achtzehn Abgeordneten ist zu hoch für einen wirksamen Schutz von Minderheiteninteressen, zumal der Landtag deutlich verkleinert worden ist. Sie sollte auf vier Abgeordnete gesenkt werden, weil diese eine Fraktion bilden können (§ 22). Zusätzlich sollte das Recht jeder Fraktion eingeräumt werden, um es auch den SSW-Abgeordneten zuzusichern, welchen mit weniger als vier Abgeordneten die Stellung einer

Fraktion zukommt (§ 22 Abs. 4).

§ 72 Prüfung der Reden

Vorher:

(1) Alle Rednerinnen und Redner erhalten eine Niederschrift ihrer Rede zur Nachprüfung. Geben sie sie nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist zurück, so gilt der übersandte Wortlaut als von ihnen gebilligt.

(2) Eine Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern. Unzulässig sind auch Änderungen, die nach ihrem Umfang von der Niederschrift des gesprochenen Wortes wesentlich abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet, wenn sich die Rednerin oder der Redner und der Stenographische Dienst nicht verständigen, die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Fraktionen und die Landesregierung erhalten vor der Prüfung der Reden durch die Rednerinnen und Redner nach Absatz 1 einen vorläufigen Stenographischen Bericht zur internen Unterrichtung.

Nachher:

(1) Alle Rednerinnen und Redner erhalten eine Niederschrift ihrer Rede zur Nachprüfung. Geben sie sie nicht innerhalb der ihnen gesetzten Frist zurück, so gilt der übersandte Wortlaut als von ihnen gebilligt.

(2) Eine Berichtigung darf den Sinn der Rede nicht ändern. Unzulässig sind auch Änderungen, die nach ihrem Umfang von der Niederschrift des gesprochenen Wortes wesentlich abweichen. In Zweifelsfällen entscheidet, wenn sich die Rednerin oder der Redner und der Stenographische Dienst nicht verständigen, die Präsidentin oder der Präsident.

(3) Die Fraktionen und die Landesregierung erhalten vor der Prüfung der Reden durch die Rednerinnen und Redner nach Absatz 1 einen vorläufigen Stenographischen Bericht zur internen Unterrichtung. Dieser Bericht ist unverzüglich herzustellen und barrierefrei zu veröffentlichen.

Begründung:

Im Sinne der Transparenz und zur Information der Öffentlichkeit ist es erforderlich, dass zeitnah ein vorläufiges Protokoll veröffentlicht wird, wie es etwa der Bundestag sogar taggleich handhabt. Nur so ist eine rechtzeitige Information der Öffentlichkeit noch vor der eigentlichen Sachentscheidung im Plenum gewährleistet.

§ 73a Veröffentlichungen für die Bürger

Vorher:

Nachher:

(1) Protokolle, Berichte, Beschlußempfehlungen, Vorlagen, Gesetzesinitiativen, Anträge, kleine und große Anfragen, Antworten auf Anfragen, Denkschriften, Unterrichtungen, sonstige Eingänge sowie für die Öffentlichkeit erstellte Ton- und Bildaufnahmen sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Arbeitstagen, auf den Internetseiten des Landtages zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung unterbleibt, soweit dem Bekanntwerden gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung eines Staatsorgans beeinträchtigt würde, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

(2) Veröffentlichungen sind, soweit möglich, unter eine offene Lizenz zu stellen und barrierefrei zu gestalten.

(3) Auf Verlangen sendet der Landtag Interessierten die in Absatz 1 genannten Druckschriften postalisch zu.

Begründung:

Zu Absatz 1:

Um die politische Arbeit in Schleswig-Holstein transparenter zu gestalten, sollen künftig alle Vorgänge der Volksvertretung, die keinem Geheimschutz unterliegen, binnen 48 Stunden veröffentlicht werden. Zurzeit erfolgt dies nicht bei allen Eingängen, obwohl diese für die Gesetzgebung und damit für alle Bürger entscheidend sein können. Insbesondere eine zeitnahe Veröffentlichung ist wichtig, um eine rechtzeitige öffentliche Debatte in jedem Fall zu ermöglichen.

Ausnahmen von der Veröffentlichung sind in Anlehnung an Art. 23 Absatz 3 der Landesverfassung und § 9 des Umweltinformationsgesetzes geregelt. Insoweit ist eine Abwägung vorgesehen. Durch eine Schwärzung ist oft eine jedenfalls teilweise Veröffentlichung möglich.

Die Geheimschutzordnung hat als die speziellere Regelung Vorrang.

Zu Absatz 3:

Eine postalische Versendung ist vorgesehen, weil nicht alle Bürgerinnen und Bürger über einen Internetzugang verfügen.

§ 76 Auskunft über die Erledigung der Landtagsbeschlüsse

Vorher:

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag schriftlich über die Erledigung der Landtagsbeschlüsse. Die Präsidentin oder der Präsident kann für die Unterrichtung Fristen setzen.

(2) Auf Verlangen von achtzehn Abgeordneten, die mit der Erledigung nicht einverstanden sind, hat die Präsidentin oder der Präsident den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das Verlangen muß schriftlich begründet werden.

Nachher:

(1) Die Landesregierung unterrichtet den Landtag schriftlich über die Erledigung der Landtagsbeschlüsse. Die Präsidentin oder der Präsident kann für die Unterrichtung Fristen setzen.

(2) Auf Verlangen von **einer Fraktion oder vier ~~achtzehn~~** Abgeordneten, die mit der Erledigung nicht einverstanden sind, hat die Präsidentin oder der Präsident den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Das Verlangen muß schriftlich begründet werden.

Begründung:

Vier Abgeordnete sollten das Recht haben, eine Beratung über die Frage zu verlangen, ob die Landesregierung einen Landtagsbeschluss umgesetzt hat oder nicht. Die an verschiedenen Stellen der Geschäftsordnung vorgesehene Hürde von achtzehn Abgeordneten ist zu hoch für einen wirksamen Schutz von Minderheiteninteressen, zumal der Landtag deutlich verkleinert worden ist. Sie sollte auf vier Abgeordnete gesenkt werden, weil diese eine Fraktion bilden können (§ 22). Zusätzlich sollte das Recht jeder Fraktion eingeräumt werden, um es auch den SSW-Abgeordneten zuzusichern, welchen mit weniger als vier Abgeordneten die Stellung einer Fraktion zukommt (§ 22 Abs. 4).

Geheimchutzordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Anlage zu § 78 der Geschäftsordnung Vom 23. Mai 1991

§ 4 Bestimmung und Änderung der Geheimhaltungsgrade

Vorher:

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach dem Inhalt des Teiles der VS, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert.

(3) Schriftstücke, die sich auf eine VS beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie zum Beispiel Erinnerungsschreiben, sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden VS.

(4) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle.

(5) Die herausgebende Stelle kann bestimmen, daß VS von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS den Empfängern mit.

(6) Herausgebende Stellen sind bei VS, die innerhalb des Landtages entstehen, die Präsidentin oder der Präsident, weitere von ihr oder ihm ermächtigte Stellen sowie die Ausschüsse des Landtages.

Nachher:

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Der Geheimhaltungsgrad einer VS richtet sich nach dem Inhalt des Teiles der VS, der den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert.

(3) Schriftstücke, die sich auf eine VS beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie zum Beispiel Erinnerungsschreiben, sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der veranlassenden VS.

(4) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle.

(5) Die herausgebende Stelle kann bestimmen, daß VS von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS den Empfängern mit. **Auf VS-VERTRAULICH und höher eingestuften VS ist der Zeitpunkt des Ablaufs der VS-Einstufung zu bestimmen. Die Regelfrist beträgt 10 Jahre, es kann eine kürzere Frist bestimmt werden. Die Frist beginnt am 1. Januar des auf die Einstufung folgenden Jahres, sie wird durch Änderungen der Einstufung nicht verändert. Auf der ersten Seite des Entwurfs der VS und auf allen Ausfertigungen ist ein Hinweis auf die Frist anzugeben: „Die VS-Einstufung endet mit Ablauf des Jahres ...“.**

(6) Herausgebende Stellen sind bei VS, die innerhalb des Landtages entstehen, die Präsidentin oder der Präsident, weitere von ihr oder ihm ermächtigte Stellen sowie die Ausschüsse des Landtages.

Begründung:

In Anlehnung an die neue Verschlusssachenanordnung des Bundes (§ 8) soll die Einstufung von

§ 4a Aufhebung der VS-Einstufung

Vorher:	Nachher: Die Aufhebung von VS-Einstufungen erfolgt, sofern auf der VS keine längere oder kürzere Frist bestimmt ist, nach 10 Jahren. Die Einstufung von VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH ist spätestens nach 10 Jahren aufgehoben und kann nicht verlängert werden.
Begründung: In Anlehnung an die neue Verschlusssachenanordnung des Bundes (§ 9) soll die Einstufung von Dokumenten als geheimhaltungsbedürftig künftig befristet sein. Nach 10 Jahren überwiegt regelmäßig das Interesse der Öffentlichkeit an der Kontrolle staatlicher Machtausübung. https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/vsa2.pdf?__blob=publicationFile	